

Ausbildungsförderung für Geflüchtete

17. Juli 2020

Zum 1. August und zum 1. September 2019 sind zwei Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die den Zugang zu den Leistungen während einer Ausbildung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und bestimmten Aufenthaltserlaubnissen grundlegend ändern. Viele Betroffene, die bislang keine oder nur mit langen Voraufenthaltsfristen Leistungen der Ausbildungsförderung erhalten konnten, haben nun einen Anspruch auf Leistungen. Zugleich ist die Förderlücke im Asylbewerberleistungsgesetz während einer Ausbildung weitgehend geschlossen worden.

Im Folgenden sollen die nun geltenden Regelungen dargestellt werden. Eine tabellarische Übersicht der Fachstelle Einwanderung des IQ Netzwerks finden Sie hier:

→ <https://t1p.de/qldd>

1. Mit Aufenthaltsgestattung

→ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und Assistierte Ausbildung (ASA)**

Zugang besteht ohne Wartefrist und unabhängig vom Herkunftsland. Lediglich für die Ausbildungsvorbereitende Phase einer Assistierte Ausbildung besteht eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (für Personen, die bis zum 31. Juli 2019 eingereist sind) bzw. 15 Monaten (für Personen, die ab dem 1. August 2019 eingereist sind). Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).

→ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Zugang besteht unabhängig vom Herkunftsland, wenn sie sich bereits seit drei Monaten (bei einer Einreise vor dem 1. August 2019) bzw. bereits seit 15 Monaten (bei einer Einreise ab dem 1. August 2019) in Deutschland aufhalten. Zudem müssen sie über schulische und sprachliche Kenntnisse verfügen, dass sie „einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

→ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sind seit 1. August 2019 ausnahmslos ausgeschlossen.

→ **BAföG**

BAföG während einer schulischen Ausbildung oder während einem Studium können Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in der Regel nicht erhalten. Nur, wenn sie entweder selbst innerhalb der letzten fünf Jahre in Deutschland leben und arbeiten oder wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat, besteht ein BAföG-Anspruch.

Allerdings besteht seit 1. September in den meisten Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – entweder ausschließlich oder ergänzend zur BAföG-Förderung.

→ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Seit dem 1. September 2019 besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung normalerweise kein Anspruch auf BAB.

Entsprechend einer Übergangsregelung können Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nur noch dann BAB erhalten, wenn

- bei ihnen „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ (dies wird seit August nur noch für Asylsuchende aus Syrien und Eritrea angenommen) *und*
- sie noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen haben und den Antrag auf BAB gestellt haben (§ 448 SGB III).

Wer bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung eine BAB-Bewilligung erhalten hat, weil er oder sie aus Iran, Irak oder Somalia kommt, erhält jedoch bis zum Abschluss der Ausbildung weiterhin BAB.

Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Anspruch auf BAB. Stattdessen können sie jedoch seit dem 1. September 2019 Leistungen nach dem AsylbLG auch während einer Ausbildung beziehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern.

→ **Leistungen nach AsylbLG**

- **Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts** (die Voraufenthaltszeit ist am 1. September von 15 auf 18 Monate verlängert worden) können auch während einer Ausbildung, einem Studium oder dem Schulbesuch bezogen werden. Dies war auch schon vor der Gesetzesänderung so.
- **Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nach einem Voraufenthalt von 18 Monaten** können seit dem 1. September 2019 in fast allen Fällen ebenfalls bezogen werden. Die Leistungsausschlüsse während einer Ausbildung sind weitgehend gestrichen worden.

Künftig wird bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG folgendes unterschieden:

- Während einer „**dem Grunde nach**“ **BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung** besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer „**dem Grunde nach**“ **BAföG-förderfähigen Ausbildung** (z. B. schulische Ausbildung, Studium oder Schulbesuch) besteht künftig ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Sozialamts, ob es die Leistung ganz oder teilweise als Darlehen erbringt. Das Sozialamt dürfte für diese Ermessensentscheidung vermutlich prüfen, ob auch BAföG in einem vergleichbaren Fall teilweise als Darlehen gewährt würde (etwa für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen). Übrigens: Aufgrund der Gesetzesformulierung besteht für Gestattete hier auch dann ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bereits die Altersgrenze für Studierende überschritten haben sollten.

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten	Alle anderen Herkunftsstaaten	Anmerkungen
	→ nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	→ Einreise bis 31. Juli 2019	→ Einreise ab 1. August 2019	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) bzw. § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
	Ansonsten: Nein.			
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
	Ansonsten: Nein.			
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); ex § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.	Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	
BAföG	i. d. R. Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	i. d. R. Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	i. d. R. Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG). Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).

2. Mit Duldung

→ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und Assistierte Ausbildung (ASA)**

Zugang besteht ohne Wartefrist und unabhängig vom Herkunftsland. Lediglich für die Ausbildungsvorbereitende Phase einer Assistierte Ausbildung besteht eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (für Personen, die bis zum 31. Juli 2019 eingereist sind) bzw. 15 Monaten (für Personen, die ab dem 1. August 2019 eingereist sind). Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).

→ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Zugang besteht unabhängig vom Herkunftsland, wenn sie sich bereits seit drei Monaten (bei einer Einreise vor dem 1. August 2019) bzw. bereits seit neun Monaten (bei einer Einreise ab dem 1. August 2019) „geduldet“ in Deutschland aufhalten. Achtung: Anders als bei Personen mit Aufenthaltsgestattung zählt hier nicht die reine Aufenthaltszeit, sondern nur die Zeit ab Erteilung der ersten Duldung! Falls jedoch schon zuvor mit einer Aufenthaltsgestattung die Maßnahme begonnen wurde und erst währenddessen eine Duldung erteilt wird, kann die Maßnahme ohne Unterbrechung weiter durchlaufen werden. Zudem müssen sie über schulische und sprachliche Kenntnisse verfügen, dass sie „einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“ und sie dürfen keinem Arbeitsverbot unterliegen.

→ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)**

Personen mit einer Duldung sind seit 1. August 2019 ausnahmslos ausgeschlossen.

→ **BAföG**

BAföG während einer schulischen Ausbildung oder während einem Studium können Personen mit einer Duldung weiterhin nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten erhalten – ab Ausstellung des Ankunfts nachweises. In einigen wenigen Fällen kann auch bereits vorher ein BAföG-Anspruch bestehen, nämlich wenn die Eltern der Person in den letzten sechs Jahren bereits drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Daneben besteht seit 1. September in den meisten Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – entweder ausschließlich oder ergänzend zur BAföG-Förderung.

→ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt (gerechnet ab Ausstellung des Ankunfts nachweises). Falls die BAB nicht zum Leben reichen sollte, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

→ Leistungen nach AsylbLG

- **Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts** (die Voraufenthaltszeit ist am 1. September von 15 auf 18 Monate verlängert worden) können auch während einer Ausbildung, einem Studium oder dem Schulbesuch bezogen werden. Dies war auch schon vor der Gesetzesänderung so.
- **Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nach einem Voraufenthalt von 18 Monaten** können seit dem 1. September 2019 in fast allen Fällen ebenfalls bezogen werden. Die Leistungsausschlüsse während einer Ausbildung sind weitgehend gestrichen worden.

Künftig wird bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG folgendes unterschieden:

- Während einer „**dem Grunde nach**“ **BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung** besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer „**dem Grunde nach**“ **BAföG-förderfähigen Ausbildung** besteht künftig in den meisten Fällen ebenfalls ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Hierbei gibt es jedoch mehrere Konstellationen, in denen es zum Teil darauf ankommt, ob die Betroffenen bei den Eltern wohnen und ob sie tatsächlich BAföG erhalten:
 - **Schüler*innen** haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, **wenn sie bei ihren Eltern wohnen**. Dies war auch bislang schon so (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).
 - **Schüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen**, haben nun ebenfalls Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG-beziehen, dies aber nicht ausreicht.
 - **Schüler*innen** in Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben auch dann Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie wegen Überschreiten der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf BAföG haben. Dies war auch schon bisher so (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).
 - **Studierende, die bei den Eltern wohnen**, haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG beziehen, dies aber nicht ausreicht. Studierende, die *nicht* bei den Eltern wohnen, haben hingegen weiterhin keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Bei ihnen *können* jedoch im Rahmen des Ermessens Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 SGB XII erbracht werden.

Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019

Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach neun Monaten geduldetem Aufenthalt	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); ex § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts). Unabhängig von einer Wartefrist: Nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAföG).

3. Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstiteln (z. B. Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte-EU, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)

→ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und Assistierte Ausbildung (ASA)**

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist. Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).

→ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist.

→ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)**

Mit den allermeisten Aufenthaltserlaubnissen und den anderen Aufenthaltstiteln bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist. Allerdings ist mit einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen.

Dies gilt zum einen für Personen, die aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis leistungsberechtigt sind nach dem AsylbLG:

- § 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 Monate zurückliegt.

Zum anderen gilt der Ausschluss für die Aufenthaltserlaubnisse, die nur „zum Zweck der Arbeitsuche“ erteilt worden sind. Dies sind:

- § 16 Abs. 5 AufenthG
- § 16b Abs. 3 AufenthG
- § 17 Abs. 3 AufenthG
- § 17a Abs. 4 AufenthG
- § 18c AufenthG
- § 20 Abs. 7 AufenthG.

→ **BAföG**

Die Voraussetzungen für den Zugang zu BAföG bleiben unverändert kompliziert, verschachtelt und restriktiv. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen. Bei einer Aufenthaltserlaubnis kommt es darauf an, um welches es sich handelt:

Keine ausländerrechtlichen Einschränkungen beim BAföG-Anspruch bestehen für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- § 22,
- § 23 Absatz 1, 2 oder 4,
- § 23a,
- § 25 Absatz 1 oder 2,
- § 25a,
- § 25b,
- § 28,
- § 37,
- § 38 Absatz 1 Nummer 2,
- § 104a sowie
- § 30 oder §§ 32 bis 34, wenn es sich um Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder Kinder eine*r Ausländer*in mit einer *Niederlassungserlaubnis* handelt.

Bei folgenden Aufenthaltserlaubnissen wird für den BAföG-Anspruch eine **Voraufenthaltszeit von 15 Monaten** verlangt (hierfür werden Zeiten mit Aufenthaltsgestattung und Duldung angerechnet):

- § 25 Absatz 3,
- § 25 Absatz 4 Satz 2,
- § 25 Absatz 5,
- § 31 sowie
- § 30 oder § 32 bis 34 oder § 36a, wenn es sich um Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder Kinder eine*r Ausländer*in mit *Aufenthaltserlaubnis* handelt.

Bei allen anderen, hier nicht aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen sieht das Gesetz nur dann einen BAföG-Anspruch vor, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und arbeitet oder wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reichen auch sechs Monate Erwerbstätigkeit des Elternteils.

➔ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist.

➔ **Leistungen nach SGB II**

Mit den meisten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach ein **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**. Auch während einer betrieblichen Ausbildung kann ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestehen, wenn keine BAB erbracht wird oder diese für die Lebensunterhaltssicherung zu niedrig ist. Während einer BAföG-förderfähigen Ausbildung besteht ebenfalls in vielen Fällen ein SGB II-Anspruch. In manchen Fällen wird dabei vorausgesetzt, dass BAföG tatsächlich bezogen wird.

→ Leistungen nach AsylbLG

Mit einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen besteht **kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II**, sondern auf **AsylbLG**. Dies gilt für die Aufenthaltserlaubnisse nach:

- § 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“
- § 25 Abs.4 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 zurückliegt.

Bei den Leistungen nach AsylbLG ist zunächst nach den „Grundleistungen“ und den „Analogleistungen“ zu differenzieren:

- **Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts** (die Voraufenthaltszeit ist am 1. September von 15 auf 18 Monate verlängert worden) können auch während einer Ausbildung, einem Studium oder dem Schulbesuch bezogen werden. Dies war auch schon vor der Gesetzesänderung so.
- **Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nach einem Voraufenthalt von 18 Monaten** können seit dem 1. September 2019 in fast allen Fällen ebenfalls bezogen werden. Die Leistungsausschlüsse während einer Ausbildung sind weitgehend gestrichen worden.

Künftig wird bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG folgendes unterschieden:

- Während einer **„dem Grunde nach“ BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung** besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer **„dem Grunde nach“ BAföG-förderfähigen Ausbildung** besteht künftig in den meisten Fällen ebenfalls ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Hierbei gibt es jedoch mehrere Konstellationen, in denen es zum Teil darauf ankommt, ob die Betroffenen bei den Eltern wohnen und ob sie tatsächlich BAföG erhalten:
 - **Schüler*innen** haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, **wenn sie bei ihren Eltern wohnen**. Dies war auch bislang schon so (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).
 - **Schüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen**, haben nun ebenfalls Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG-beziehen, dies aber nicht ausreicht.
 - **Schüler*innen** in Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben auch dann Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie wegen Überschreiten der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf BAföG haben. Dies war auch schon bisher so (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).
 - **Studierende, die bei den Eltern wohnen**, haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG beziehen, dies aber nicht ausreicht. Studierende, die *nicht* bei den Eltern wohnen, haben hingegen weiterhin keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Bei ihnen *können* jedoch im Rahmen des Ermessens Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 SGB XII erbracht werden.

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626

